

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 69 Abs. 3 Satz 1, 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG;
§ 3 Abs. 2 TO.A

Leitsätze:

1.) Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache kommt auch derjenigen Partei zugute, zu deren Gunsten die Rechtsfrage, derentwegen die Zulassung erfolgte, von dem Landesarbeitsgericht entschieden wurde, die aber aus sonstigen Gründen in der Berufungsinstanz unterlegen ist.

2.) Die Nachprüfung der nach der TO.A erfolgten Einstufung eines Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Arbeitsgerichte ist nicht nur bei der ersten Einstufung, sondern auch bei dem Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe gegeben.

Ein etwaiges Mitwirkungsrecht der Vertretung der Belegschaft bei der Eingruppierung und Beförderung der Angestellten ändert nichts an der Möglichkeit der gerichtlichen Nachprüfung der vorgenommenen Einstufung.

3.) Eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit im Sinne der Anlage 1 zur TO.A Vergütungsgruppe III, erste Fallgruppe, verlangt eine Tätigkeit, die umfangreiches, systematisch geordnetes, souverän beherrschtes Wissen für den Bereich eines allgemeinen Wissensgebietes voraussetzt, und die des weiteren in ihrer Ausübung von wissenschaftlicher Methode getragen sein muß. Bei einem dem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertigen Angestellten im Sinne jener Fallgruppe muß außerdem eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Ausbildung – die allerdings auf andere Weise, etwa durch autodidaktisches Studium, erworben wurde – vorhanden sein.

Aktenzeichen: 3 AZR 185/54

Urteil des BAG vom 31. Januar 1956

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 185/54
5 LA 237/53 (Berlin)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 31. Januar 1956
gez. Mißler,
Angestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. Januar 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Dr. Klein für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. Februar 1954 - 5 LA 237/53 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger, der bei Kriegsende Amtsrat im Reichswirtschaftsministerium war, war vom 1. Juni 1949 bis 9. September 1952 im Angestelltenverhältnis beim Landgericht Berlin beschäftigt. Ab 1. Januar 1950 waren ihm folgende Arbeiten übertragen:

- a) Personal- und Dienstangelegenheiten der nichtrichterlichen Angestellten des Landgerichts Berlin (so weit es sich um Neueinstellungen, Versetzungen und Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelte, ohne Entscheidungsbefugnis, vielmehr unter Beteiligung des Geschäftsleiters).
- b) Mitbearbeitung des Arbeitsgebiets III, wobei dem Kläger der Verwaltungsdirektor Kuhla vorgesetzt war:
 - a) Organisation und Leitung der Geschäftsstelle des Landgerichts,
 - b) Personal- und Dienstangelegenheiten der nichtrichterlichen Angestellten einschließlich der Rechtspflegeranwärter,
 - c) Beurlaubung der zu b) bezeichneten Angestellten bis zu drei Tagen in dringenden Fällen zur selbständigen Erledigung,
 - d) Bewilligung von tariflichem Erholungsurlaub an die zu b) bezeichneten Angestellten zur selbständigen Erledigung,
 - e) Leitung der Verwaltungsgeschäftsstelle,
 - f) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit selbständiger Anordnungsbefugnis,
 - g) Verwaltung der Dienstgebäude des Landgerichts in Bezug auf Reinigung, Ausstattung und kleine Instandhaltung, Verteilung und Einrichtung der Geschäftsräume,
 - h) Fundsachen zur selbständigen Erledigung.

Der Kläger erhielt ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe IV TO.A.



Er meint, daß ihm nach der Art seiner Tätigkeit ab 1. Januar 1950 die Vergütung nach der Gruppe III TO.A zustehe. Mit der Klage machte er zunächst einen Unterschiedsbetrag von 464,73 DM für die Zeit bis zum 31. März 1950 geltend.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger noch weitere Beträge für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1950 mit 1 614,63 DM und für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1951 mit 2 092,86 DM nebst 4 % Zinsen ab 1. Juni 1952 gefordert.

Das Landesarbeitsgericht hat ebenfalls zu Ungunsten des Klägers entschieden. Es hat nach der Begründung des Urteils die Revision zugelassen, weil hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Einstufung von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte abgewichen worden sei und das Urteil auf der Abweichung beruhe. Der Tenor des Urteils ist durch einen nachträglichen Beschluß gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt worden, daß die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen wird.

Der Kläger verfolgt mit der Revision seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1) Gegen die Zulassung der Revision bestehen keine Bedenken. Dabei muß hier nicht entschieden werden, ob die Zulassung der Revision nur in den Gründen genügt, oder ob sie im Urteilstenor auszusprechen ist (für das Beschlußverfahren im ersteren Sinne entschieden durch BAG 1, 33). Aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt sich nämlich, daß das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der Abweichung von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Einstufung zulassen wollte. Der nachträgliche Berichtigungsbeschluß zu dem Urteilstenor behob mithin eine offenbare Unrichtigkeit des Urteilstenors, da in ihm der Ausspruch einer Zulassung der Revision zunächst nicht enthalten war, obwohl dieser Ausspruch gewollt war.

Die Revision ist auch, wie der berichtigte Urteilstenor ausweist, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der



Rechtssache zugelassen worden (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG). Das Landesarbeitsgericht hat nach der Fassung zur Begründung der Zulassung dem Problem der Nachprüfbarkeit der Einstufung allgemein eine grundsätzliche Bedeutung zugemessen. An die derartige Gewährung des Rechtsmittels ist das Revisionsgericht gebunden, wobei es schon im Hinblick auf die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung ohne Belang ist, daß das Bundesarbeitsgericht die in Rede stehende Rechtsfrage selbst inzwischen entschieden hat. Die Revisionsmöglichkeit selbst wird im übrigen auch für diejenige Partei eröffnet, zu deren Gunsten das Landesarbeitsgericht die grundsätzliche Rechtsfrage entschieden hat. Das liegt im Interesse der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung, deren Wahrung und Pflege für seinen Rechtsbereich die vorzügliche Aufgabe des Bundesarbeitsgerichtes ist. Ferner bietet die Revision der Partei, zu deren Ungunsten das Landesarbeitsgericht die grundsätzliche Frage entschieden hat, keine sichere Gewähr dafür, daß das Bundesarbeitsgericht sich mit dieser Frage überhaupt befaßt. Es könnte den Sachverhalt anders als das Landesarbeitsgericht rechtlich würdigen und damit die Erheblichkeit der für die Zulassung als wesentlich angesehenen Frage verneinen (siehe auch BGH in NJW 54, 110, entgegen BGHZ 7,62).

2) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die nach § 3 Abs. 2 TO.A vorzunehmende Einstufung eines Angestellten im öffentlichen Dienst durch die Gerichte nachprüfbar ist; für eine durch die Tätigkeitsmerkmale der Einstufungsgruppe näher umschriebene Leistung soll gleichzeitig mit den Tätigkeitsmerkmalen auch die Gegenleistung bestimmt werden (so das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung, siehe u.a. BAG 1, 85; 247; 250; 254).

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die für Berlin abgeschlossene tarifvertragliche Vereinbarung, durch die die Wortfassung des § 3 Abs. 2 TO.A durch die Streichung des zweiten Satzes: "Die Einreihung ist bei Arbeitsstreitigkeiten, wenn nicht eine Vertragsänderung vorgenommen wird, bis zur Beendigung des Dienstverhält-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

verhältnis des Klägers Anwendung findet. Denn bejahendenfalls wäre die Nachprüfbarkeit der Einstufung erst recht anzunehmen, weil dies früher gerade wegen des dann hier fehlenden Satzes über die Bindung der Einstufung bestritten war.

Entsprechend dem Sinn der Einstufungsgruppender T0.A muß die Nachprüfung auch für den Aufstieg eines Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe erfolgen können. Auch hier muß die Beförderungseinreihung der Leistung des Beschäftigten entsprechen. Ein Mitwirkungsrecht des Betriebsrats bei der Eingruppierung und Beförderung, das hier etwa tarifvertraglich eingeräumt wäre, würde an der Möglichkeit und Zulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung nichts ändern, denn jene Mitwirkung könnte die richtige Einstufung nicht verbürgen. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine zutreffende Eingruppierung und muß daher auch das Recht haben, im Streitfall ihre Richtigkeit durch die Gerichte nachprüfen zu lassen.

3) Mit dem angefochtenen Urteil ist ferner festzuhalten, daß die vom Kläger geforderte Einstufung in die Vergütungsgruppe III T0.A nicht gerechtfertigt ist. In diese Gruppe gehören wissenschaftliche und technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit. Ausgangspunkt für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist mithin die Frage, ob eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit vorliegt. Es handelt sich hierbei um eine Tätigkeit, die umfangreiches, systematisch geordnetes, souverän beherrschtes Wissen für den Bereich eines allgemeinen Wissensgebietes voraussetzt (das in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium für diesen Wissenszweig erworben wird) und die in ihrer Ausübung von wissenschaftlicher Methode getragen sein muß. Bei einem dem Angestellten mit abgeschlossener Hochschulbildung gleichwertigen Angestellten muß außerdem eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Ausbildung - die allerdings auf andere Weise, etwa durch autodidaktisches Studium, erworben wurde - vorhanden sein. Das Lan-



des Arbeitsgerichts hat jedoch bereits mit Recht verneint, daß vom Kläger eine der wissenschaftlichen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt worden ist. Nach seiner Feststellung handelte es sich bei dem Arbeitsgebiet des Klägers um die üblichen Aufgaben eines Sachbearbeiters, zum Teil auch eines Hauptsachbearbeiters in der Verwaltung, im letzten Falle jedoch mit der Einschränkung, daß der Kläger keine selbständige Entscheidungsbefugnis hatte. In der Bewältigung dieser Aufgaben ist aber, mögen sie auch die Stellung dessen, der sie auszuüben hat, besonders verantwortungsvoll erscheinen lassen, mit dem Landesarbeitsgericht erfahrungsgemäß keine einer abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit zu sehen. Auf den sogenannten Gruppenplan der Stadt Berlin vom 17. Juli 1948 (Dienstblattverfügung des Magistrats von Groß-Berlin, Teil I, Seite 105) kann sich der Kläger schon deswegen nicht berufen, weil dieser die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 TO.A nicht außer Kraft setzen konnte und wollte. Er wollte sie lediglich übersichtlich machen und verdeutlichen, wie sich aus seiner Einleitung ergibt. Im übrigen ist dem Gruppenplan auch nichts zu Gunsten des Klägers zu entnehmen. Der Kläger war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts einem Hauptsachbearbeiter (Verwaltungsdirektor Kuhla) unterstellt; dessen Arbeitsgebiet hatte er unter seiner Leitung mit zu bearbeiten, und er besaß deshalb keine eigene Entscheidungsbefugnis. Die Stellung des Klägers entsprach daher noch nicht einmal der eines Justizamtmannes (im Gruppenplan unter Nr. 10 der Vergütungsgruppe III aufgeführt), sondern der eines Justizoberinspektors und Rechtspflegers (vgl. Nr. 13 der Vergütungsgruppe IV des Gruppenplanes).

4) Soweit der Kläger eine Verfahrensverletzung rügt, die darin liegen soll, daß das Landesarbeitsgericht den Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Berlin und die von ihm vorgelegten Entwürfe bei der Beurteilung seiner Tätigkeit nicht berücksichtigt habe, ist das offensichtlich unbegründet. Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ergibt sich einwandfrei, daß das



Landesarbeitsgericht sowohl den Geschäftsverteilungsplan wie auch die vom Kläger vorgelegten Entwürfe bei seiner Entscheidung verwertet hat.

5) Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz kann der Kläger seinen Anspruch, wie wiederum im angefochtenen Urteil zu Recht angenommen wird, ebenfalls nicht stützen. Dieser Grundsatz verbietet nur eine unsachliche oder sachfremde Unterscheidung, erlaubt es jedoch, Ungleiches nach Maßgabe der vorhandenen Verschiedenheiten auch ungleich zu behandeln (BAG in AP Nr. 6 zu § 3 TO.A). Wenn die Beklagte daher ältere bewährte Kräfte höher eingestuft hat als es nach der TO.A gefordert werden kann, kann sich der Kläger, der erst im Jahre 1949 in die Dienste der Beklagten eingetreten ist, hierauf nicht berufen. Ebenso rechtfertigt der Umstand, daß einige Angestellte in früherer Zeit günstiger eingestuft worden sind und dann aus sozialen Gründen davon Abstand genommen worden ist, eine Herabstufung vorzunehmen, keine Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz.

6) Schließlich kann sich der Kläger zur Begründung seines Anspruchs nicht auf das Regelungsgesetz berufen. Nach diesem Gesetz besteht nur eine Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, die Beamten zur Wiederverwendung entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung in ein gleichwertiges Amt zu übernehmen (§§ 19 ff. des Regelungsgesetzes). Einen Rechtsanspruch hierauf haben die Beamten aber nicht, vielmehr sind sie sogar nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Regelungsgesetzes verpflichtet, sich mit einer geringerwertigen Beschäftigung oder mit einer Verwendung als Angestellter oder Arbeiter vorübergehend abzufinden. Gegen die Beklagte hat der Kläger nur Ansprüche aus dem mit ihr vereinbarten Dienstverhältnis.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den in
Urlaub befindlichen
Bundesrichter Schilgen

Dr. Simons

Dr. Sinning

Dr. Klein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)